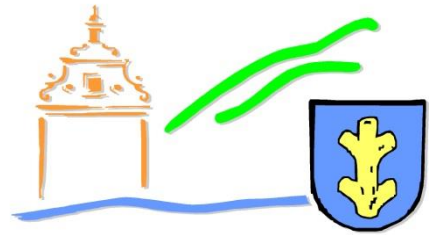


# Stadt Schnaittenbach

*junge Stadt mit Tradition*



## ÖFFENTLICHE SITZUNGSNIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 17. SITZUNG DES STADTRATES

---

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 21.10.2021
Beginn:	18:30 Uhr
Ende	21:00 Uhr
Ort:	Aula der Grund- und Mittelschule der Stadt Schnaittenbach

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### Erster Bürgermeister

Herr Marcus Eichenmüller

#### Mitglieder des Stadtrates

Herr Uwe Bergmann, Zweiter Bürgermeister  
Herr Manfred Schlosser, Dritter Bürgermeister  
Herr Manfred Birner  
Herr Gerald Dagner  
Herr Christian Hartmann  
Herr Thomas Hottner  
Herr Harald Kausler  
Frau Elisabeth Kraus  
Herr Christian Müller  
Herr Markus Nagler  
Herr Michael Ott  
Herr Reinhold Strobl  
Herr Georg Wendl

#### Schriftführerin

Frau Karin Klein

#### Verwaltung

Herr Dietmar Krisch

#### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

#### Mitglieder des Stadtrates

Herr Liborius Gräßmann  
Herr Daniel Hutzler  
Herr Josef Werner

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 16.09.2021
2. Vereidigung des neuen Stadtratmitgliedes Herrn Michael Ott
3. Neubestellung von Mitgliedern für die Ausschüsse, Arbeitskreise und den Zweckverband zur Wasserversorgung Neunaigen/Kemnath
4. Freiflächen-PV-Anlage "Am Forst": Antrag der Fa. Energiekontor auf Billigung des Vorhabens und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren
5. Freiflächen-PV-Anlage Gemarkung Kemnath: Antrag von Herrn Uli Hausmann auf Billigung des Vorhabens und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren
6. Feuerwehren Stadt Schnaittenbach: Beschlussfassung zur Ersatzbeschaffung von Einsatzüberjacken und -hosen im Zeitraum von 2021 bis 2024
7. Kläranlage Schnaittenbach: Erneuerung Fällmittellager für Phosphateliminierung
8. Einführung der gesplitteten Abwassergebühr: Beschluss zur Satzungsänderung
9. BayernGrund; Ablösung der Verbindlichkeiten aus dem projektbezogenen Geschäftsbesorgungsvertrag (Projekt Nr. 379167) bzw. der am 15.10.2021 ausgelaufenen Stundung für das Neubaugebiet „Ostfeld I“
10. Kreditaufnahme in Höhe von 589.000 € aus der Kreditermächtigung 2020
11. Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Kirchensanierung (außen) der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hirschau
12. Ersatz von Elternbeiträgen in der Kindertagesbetreuung aufgrund der Corona-Pandemie
13. Sonstiges
  - 13.1 Radweg Holzhammer
  - 13.2 Veröffentlichung von Beschlüssen
  - 13.3 Haushalt 2022
  - 13.4 E-Ladesäule
  - 13.5 Teppich Mittagsbetreuung
  - 13.6 IT-Betreuer
  - 13.7 Generationenpark Bürgerwald
  - 13.8 Streusalz
  - 13.9 Haidmühlbrücke
  - 13.10 Erweiterung Kindertagesstätte

Erster Bürgermeister Marcus Eichenmüller eröffnet um 18:30 Uhr die öffentliche 17. Sitzung des Stadtrates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

2. Bürgermeister Uwe Bergmann beantragt im Namen der SPD-Fraktion, bei den Tagesordnungspunkten 4 und 5 Abstand von einem Aufstellungsbeschluss zu den vorhabenbezogenen Bebauungsplänen und den Änderungen des Flächennutzplanes im Parallelverfahren zu nehmen. Es solle heute kein Beschluss gefasst werden, sondern das Gremium die Vorhaben der beiden Tagesordnungspunkte zunächst nur zur Kenntnis nehmen.

**Beschluss:**

Dem Antrag der SPD-Fraktion, bei den Tagesordnungspunkten 4 und 5 keinen Beschluss zu fassen, sondern diese nur zur Kenntnis zu nehmen, wird stattgegeben.

**145**

**Mehrheitlich beschlossen**

**Ja 8 Nein 5**

(Anmerkung: Stadtrat Michael Ott nahm an der Abstimmung noch nicht teil. Die Vereidigung erfolgte erst bei TOP 2)

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 16.09.2021**

**Beschluss:**

Die Sitzungsniederschrift vom 16.09.2021 wird ohne Einwände genehmigt.

(Anmerkung: Stadtrat Michael Ott nahm an der Abstimmung nicht teil. Die Vereidigung erfolgte erst bei TOP 2).

**146**

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 13 Nein 0**

### **2 Vereidigung des neuen Stadtratmitgliedes Herrn Michael Ott**

Auf die Sitzungsniederschrift vom 16.09.2021 wird verwiesen.

In dieser Sitzung wurde Herr Michael Ott, Demenricht 8, auf Grund des bei der Kommunalwahl 2020 erzielten Stimmergebnisses vom Stadtrat der Stadt Schnaittenbach als Listennachfolger für Herrn Stefan Hirsch berufen.

Die Annahme der Wahl zum Mitglied des Stadtrates hat Herr Ott bereits vorab schriftlich am 09.09.2021 erklärt.

1. Bürgermeister Eichenmüller vereidigte gemäß Art. 31 Abs. 4 der Gemeindeordnung Herrn Michael Ott, indem dieser die erforderliche Eidesformel nachsprach.

Die Eidesformel lautet: „Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

**Zur Kenntnis genommen**

### 3 Neubestellung von Mitgliedern für die Ausschüsse, Arbeitskreise und den Zweckverband zur Wasserversorgung Neunaigen/Kemnath

Nach Art. 33 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung werden die Mitglieder der Ausschüsse vom Stadtrat bestellt.

Der ausgeschiedene Stadtrat Stefan Hirsch war Mitglied in folgenden Gremien:

#### **Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss**

1. Stellvertreter für Herrn Markus Nagler

#### **Bau-, Technik-, Verkehrs- und Umweltausschuss**

Mitglied

#### **Rechnungsprüfungsausschuss**

2. Stellvertreter für Herrn Thomas Hottner

#### **Zweckverband zur Wasserversorgung Neunaigen-Kemnath:**

Stellvertreter für Herrn Markus Nagler

Die CSU-Fraktionsvorsitzende, Frau Elisabeth Kraus, gab bekannt, dass Herr Ott in allen Ausschüssen auch die Nachfolge von Herrn Hirsch antritt, ebenso im Zweckverband zur Wasserversorgung Neunaigen Kemnath.

#### **Beschluss:**

Stadtrat Michael Ott wird als Mitglied bzw. als Stellvertreter für folgende Ausschüsse bestellt:

#### **Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss**

1. Stellvertreter für Herrn Markus Nagler

#### **Bau-, Technik-, Verkehrs- und Umweltausschuss**

Mitglied

#### **Rechnungsprüfungsausschuss**

2. Stellvertreter für Herrn Thomas Hottner

Des Weiteren wird er als Stellvertreter von Herrn Markus Nagler in den Zweckverband zur Wasserversorgung Neunaigen-Kemnath berufen.

147

Einstimmig beschlossen

Ja 14 Nein 0

### 4 Freiflächen-PV-Anlage "Am Forst": Antrag der Fa. Energiekontor auf Billigung des Vorhabens und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Auf Beschluss Nr. 145 wird verwiesen.

Herr Martin Ossowski, Projektleiter bei der Firma Energiekontor, stellt dem Gremium das Vorhaben vor.

Stadtrat Reinhold Strobl hält Photovoltaikanlagen grundsätzlich für sinnvoll. Für Schnaittenbach werde es ihm aber langsam zu viel. Man habe die Kaolingruben und bereits zwei große Solarparks. Es sei dringend notwendig, zunächst Richtlinien zu erarbeiten, wie viele Flächen man noch für PV-Anlagen zur Verfügung stellen wolle. Er gehe auch davon aus, dass noch weitere derartige Anfragen auf die Stadt zukommen.

Stadtrat Markus Nagler zeigt Unverständnis über die Äußerung seines Vorredners. Wenn man sich im Land umschaue, so hätten sich andere Kommunen der Energiewende besser gestellt als Schnaittenbach.

Sicher müsse man sich über die Standorte unterhalten, aber gerade in der jetzigen Zeit, in der uns deutlich gemacht wird, dass für die Energiewende mehr getan werden müsse als bisher, müsse man das Thema anpacken. Natürlich ist es ein Einschnitt in die Natur, aber dieser lasse sich verträglich gestalten. Er spricht sich dafür aus, den vorliegenden Entwurf ergebnisoffen zu diskutieren.

2. Bürgermeister Uwe Bergmann führt aus, dass er nicht grundsätzlich gegen Photovoltaikanlagen sei. Er stellt fest, dass die 10h-Regelung die Windkraft lahmgelegt habe und nun vermehrt Anträge für Solarparks eingehen. Man müsse sich hier grundsätzlich klar werden, wie man künftig damit umgehen wolle. Andere Gemeinden hätten diesbezüglich Richtlinien, z.B. 1 % der landwirtschaftlichen Fläche für PV-Anlagen zur Verfügung zu stellen, erlassen. In Schnaittenbach wären dies ca. 17 ha. Diese wären mit den bestehenden PV-Anlagen fast erreicht. Zudem stellt er fest, dass das Prozedere wieder nicht transparent gelaufen sei. Er habe auf der Straße von einem derartigen Vorhaben gehört und durch die Tagesordnung zur heutigen Sitzung erfahren, dass der Solarpark am Forst geplant ist. Man könne die Maßnahme heute nicht einfach durchwinken. Es müssen zwingend Maßgaben für künftige Anträge festgelegt werden.

3. Bürgermeister Manfred Schlosser führt aus, dass vor kurzer Zeit eine andere Anfrage für einen Solarpark im Gremium abgelehnt wurde. Er sei offen, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen. Die Stadt müsse aber aufpassen, dass die Ablehnung oder Zustimmung zu Solarparks nur auf sachlichen Entscheidungsgrundlagen erfolge. Für ihn sei wichtig zu wissen, zu welchem Anteil sich die Stadt selbst mit Strom versorge.

1. Bürgermeister Marcus Eichenmüller erläutert, dass die vorliegenden Zahlen der AOVE aus dem Jahr 2018 stammen und somit nicht mehr aussagekräftig sind. Man gehe derzeit von einer Selbstversorgerquote von ca. 2/3 aus.

Stadtrat und Klimabeauftragter Markus Nagler führt aus, dass der letzte PV-Anlagen-Antrag so schnell abgelehnt wurde, da dieser auf einer Vorrangfläche für Kaolinabbau geplant war. Zur Energiebilanz merkt er an, dass diese hinke, wenn man nur betrachte, dass in Schnaittenbach so viel Energie erzeugt wie verbraucht werde. Man müsse auch berücksichtigen, dass Güter und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, die andersorts mit hohem Energieaufwand produziert werden. Der Pro-Kopf-Energiebedarf liegt im Durchschnitt bei 7,2 Megawattstunden (MWh). Im Jahr würde das auf Schnaittenbach gesehen ca. 30 Gigawattstunden (GWh) ausmachen. Aktuell beträgt die installierte Leistung durch regenerative Anlagen ca. 17,6 GWh. Wenn man von einer gesamten Energieerzeugung von 20 bis 24 GWh jährlich ausgehe, könnte man ca. 2/3 bis 3/4 des Bedarfes abdecken.

3. Bürgermeister Manfred Schlosser stellt dem Gremium die Frage, nach welchen Kriterien man künftig über derartige Anlagen entscheiden wolle. Für Markus Nagler ist ein Aspekt, welchen Anteil die Stadt mit Energieerzeugung aus regenerativen Energien an der Eigendeckung erreiche. Man müsse hierbei aber auch beachten, dass der Energiebedarf weiter steigen wird. 3-5 % der landwirtschaftlichen Fläche seien für ihn nicht zu viel. Natürlich müsse man sich überlegen wo sich solche Anlagen gut in die Landschaft einfügen. Er ergänzt, dass Solar und Natur sehr gut miteinander funktionieren und nicht im Widerspruch stehen.

Stadtrat Manfred Birner erachtet grundsätzliche Richtlinien als sinnvoll, man müsse aber dennoch über jeden Standort im Einzelfall entscheiden.

Abschließend herrscht Einvernehmen im Gremium, dass die Stadtverwaltung entsprechende Richtlinien ausarbeiten soll. Diese sind dem Stadtrat in einer der nächsten Sitzungen zur Entscheidung vorzulegen.

**Zur Kenntnis genommen**

## **5 Freiflächen-PV-Anlage Gemarkung Kemnath: Antrag von Herrn Uli Hausmann auf Billigung des Vorhabens und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren**

Vorstellung des Vorhabens durch Herrn Uli Hausmann.

Herr Hausmann weist darauf hin, dass er bereits vor 12 Jahren einen Antrag auf Errichtung einer PV-Anlage gestellt habe. Dieser wurde damals mit dem Hinweis, dass der Standort (Mertenberg) nicht geeignet sei und er sich eine alternative Fläche suchen solle, abgelehnt. Diese alternative Fläche biete er nun an.

Abschließend appelliert er an die Stadträte, dem Vorhaben zuzustimmen.

### **Zur Kenntnis genommen**

## **6 Feuerwehren Stadt Schnaittenbach: Beschlussfassung zur Ersatzbeschaffung von Einsatzüberjacken und -hosen im Zeitraum von 2021 bis 2024**

Aufgrund des Alters und Verschleißes der Einsatzkleidung der Freiwilligen Feuerwehren im Stadtgebiet werden Ersatzbeschaffungen erforderlich. Diese sollen über 3 Jahre hinweg gestreckt werden.

Es wurden 5 Firmen zur Angebotsabgabe für Einsatzüberjacken und -hosen des Typ Bayern 2000 (HF-Sicherheitskleidung, Vohburg) angeschrieben.

- Brandschutztechnik Eller, Weiherhammer
- Ludwig Feuerschutz, Bindlach
- Krümpelmann Feuerschutz, Ergolding
- Dandorfer-Nespor, Amberg
- Kilian Fire & Safety, Zwiesel

Die Frist zur Angebotsabgabe endete am 15.10.2021, 12.00 Uhr.

Für Atemschutzträger, dies sind bei der Freiwillige Feuerwehr Schnaittenbach acht Plätze und bei der Freiwillige Feuerwehr Kemnath a. Buchberg vier Plätze, kann beim Bayerischen Staatsministerium des Innern und für Integration ein Pauschalbetrag (pro Feuerschutzjacke 200,00 € und pro Feuerwehrschutzhose 100,00 €) beantragt werden.

Diese Fördermöglichkeit wurde in der Haushaltsplanung 2021 mitberücksichtigt.

Ergebnis der Angebotseinholung:

Es erfolgt die Absage der Fa. Ludwig Feuerschutz aus Bindlach und eine Angebotsabgabe der Firmen Brandschutz Eller und Fa. Kilian Fire & Safety.

Die Firmen Krümpelmann und Dandorfer-Nespor haben sich nicht gemeldet.

Nur das Angebot der Fa. Eller entsprach der Ausschreibung, mit einer Liefersplittung und Preisbindung bis ins KJ 2024. Die Fa. Kilian Fire & Safety hat nur eine Teillieferung angeboten und für die KJ 2023 und 2024 keine Preisbindung abgegeben.

Der Auftrag ist der Fa. Eller Brandschutztechnik zu einem Gesamtpreis von 23.492,50 €, wie angeboten, zu erteilen.

Er gliedert sich wie folgt:

KJ 2021:	28 Jacken und 12 Hosen	13.126,89 € (brutto)
KJ 2022:	12 Jacken	4.324,27 € (brutto)
KJ 2023:	10 Jacken	3.711,61 € (brutto)
KJ 2024:	4 Jacken	1.911,44 € (brutto)
Rückenschilder:		418,29 € (brutto)
Gesamtsumme:		23.492,50 € (brutto)

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, wie vorgeschlagen, die Ersatzbeschaffung der Einsatzkleidung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schnaittenbach.

Der Auftrag wird an den wirtschaftlichsten Anbieter, die Fa. Eller, zu einem Gesamtpreis von 23.492,50 €, wie angeboten, erteilt.

**148****Einstimmig beschlossen****Ja 14 Nein 0****7 Kläranlage Schnaittenbach: Erneuerung Fällmittellager für Phosphateliminierung**

Auf die Bauausschusssitzung Juli 2021 wird verwiesen.

Mit dem Schreiben vom 02.09.2020 des WWA Weiden wurde die Stadt Schnaittenbach darauf hingewiesen, dass die Lagerung des Fällmittels für die Phosphor-Elimination auf der Kläranlage Schnaittenbach nicht konform zum Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erfolgt.

Das Fällmittel ist ein wassergefährdender Stoff Klasse 1 gem. WHG und muss daher entsprechend gelagert werden.

Die Dosierung des Fällmittels ist erforderlich, um den im Wasserrecht festgesetzten Grenzwert für Phosphor einhalten zu können.

Der aktuelle Jahresverbrauch liegt bei ca. 13.000 l. Die Lieferung erfolgt im Tankzug und wird vor Ort in die IBC-Behälter gefüllt.

Mit dem Neubau der Kläranlage Schnaittenbach wurden bereits Vorbereitungen für eine stationäre Fällmittellagerstation mit einem Fundament für einen WHG-konformen Lagerbehälter und eine unterirdische Leitung für die Dosierung des Fällmittels getroffen.

Für Bayern wurden mit dem im März 2018 veröffentlichten Merkblatt 4.4/22 des LfU Bayern Einzugsgebiete von Fließgewässern mit erhöhter Phosphorbelastung, in denen die Einleitungen aus kommunalen Kläranlagen wesentlich zum Phosphoreintrag beitragen, als sogenannte Phosphorhandlungsgebiete ausgewiesen – Hintergrund dafür ist die EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Spätestens mit Ablauf des Wasserrechtsbescheids (31.12.2025) erfolgt eine individuelle Neuberechnung der Anforderungen auf Grundlage des zitierten Merkblattes. Die Kläranlage der Stadt Schnaittenbach unterliegt der Größenklasse 3, d.h. der Grenzwert für Phosphor wird auf 1 mg/l festgesetzt. Um den Grenzwert für Phosphor einhalten zu können, wird eine Erhöhung der Dosierung des Fällmittels erforderlich.

Um der WHG-konformen Lagerung nachzukommen und die Transportkosten für die Anlieferung zu minimieren (Abnahme eines gesamten Tankzugs mit ca. 20 m<sup>3</sup>), wird empfohlen, einen 20 m<sup>3</sup>-Lagerbehälter zu errichten. Das vorhandene Fundament wurde inzwischen überdacht, so dass die Höhe für einen 20 m<sup>3</sup>-Behälter nicht ausreicht.

Wie vor Ort besichtigt, bietet sich die Fläche für den Standort des Behälters direkt neben der Dosierstelle an. Die Dosierleitung kann dann oberirdisch verlegt werden, was den Vorteil hätte, dass eine regelmäßige TÜV-Prüfung der Leitung nicht mehr erforderlich ist. Lediglich ein Fundament für den Behälter muss noch hergestellt werden.

Die Kosten für diese Anlage belaufen sich (Angebot Juli 2021) auf ca. 45.000,00 € (brutto) zzgl. Kosten für das Fundament.

Würde die Maßnahme 2022 umgesetzt werden, besteht die Möglichkeit die Investitionskosten 3 Jahre lang mit der Abwasserabgabe zu verrechnen, die die Stadt Schnaittenbach zu zahlen hat. Diese beläuft sich derzeit auf ca. 6.500,00 € im Jahr, so dass ca. 20.000,00 € der Investitionskosten wieder rückerstattet werden würden.

Der Bauausschuss empfahl dem Stadtrat, die Errichtung dieser Fällmittelstation zu beschließen.

Die Fa. Südwasser hat bereits drei Angebote eingeholt, der günstigste Anbieter liegt bei 43.000,00 € (brutto). Da mit einer Preissteigerung zu rechnen ist (lt. Auskunft des Anbieters von ca. 5-6 %), errechnet sich ein Auftragsvolumen von ca. 45.000,00 € zzgl. Kosten für das Fundament.

Die Lieferzeit beträgt bei Bestellung im Oktober ca. 14-16 Wochen.

Für das Fundament sind ca. weitere 4.000,00 € (brutto) Baukosten einzuplanen, und für die Tragwerksplanung (Statik und Abnahme) Planungskosten i.H.v. ca. 2.100,00 € (brutto) so dass sich die Kosten komplett auf ca. 52.000,00 € belaufen.

Wie oben dargestellt, werden durch eine Umrüstung 2022 für 3 Jahre rückwirkend die Abwasserabgaben rückberechnet, so dass ca. 20.000,00 € rückerstattet werden.

Die bereinigten Ausgaben betragen demnach 32.000,00 €.

Bei einer Bestellung im Oktober erfolgt eine Lieferung frühestens im Januar, so dass die Errichtung der Station bis April abgeschlossen werden könnte. Da im Haushalt 2021 keine Mittel eingeplant sind bzw. auch keine Verpflichtungsermächtigung für 2022 vorliegt, ist zur Bestellung eine gesonderte Beschlussfassung erforderlich, da ansonsten erst nach Genehmigung des Haushalts 2022 (also Mai/Juni 2022) eine Bestellung erfolgen könnte.

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die Erneuerung der Phosphatfällstation, wie seitens der Betriebsführung (Südwasser) vorgeschlagen. Entsprechende Haushaltsmittel in Höhe von 52.000,00 € sind für 2022 vorzusehen und einzuplanen. Die Verwaltung wird ermächtigt, bereits jetzt die Bestellung des Tanks für die Fällmittelstation vorzunehmen, um die Fällmittelstation errichten zu können, sobald es die Witterung im Frühjahr 2022 zulässt.

149

Einstimmig beschlossen

Ja 14 Nein 0

### **8 Einführung der gesplitteten Abwassergebühr: Beschluss zur Satzungsänderung**

Aufgrund eines anhängigen Widerspruchs wurde der Abrechnungssachverhalt nochmals überprüft und auch der Kommunalaufsicht beim Landratsamt zur Überprüfung vorgelegt.

Aufgrund der Rechtsprechung zu diesem Thema ist in einem auch vom Widerspruchsführer zitierten Urteil des VGH München klar dargelegt, dass zwar grundsätzlich die Kommune zu entscheiden hat, ob gesplittete Abwassergebühren (Schmutz- und Niederschlagswasser) eingeführt werden, jedoch ab einem gewissen Anteil von Niederschlagswasser ist dieses Ermessen der Kommune relativ eingeschränkt.

#### ***Warum ist eine getrennte Abwassergebühr erforderlich?***

Für die Einleitung von Abwasser in die von der Stadt Schnaittenbach vorgehaltene Entwässerungseinrichtung wird bislang eine Gebühr erhoben, die an die bezogene Trinkwassermenge gekoppelt ist. Zusätzlich wurde bisher ein pauschaler Zuschlag zu dieser Gebühr für die Einleitung von Oberflächenwasser erhoben und wird auch anhand der bezogenen Trinkwassermenge berechnet, so dass sich eine Einleitungsgebühr im Kalkulationszeitraum 2018-2021 von insgesamt 3,25 €/m<sup>3</sup> Frischwasserbezug als Einleitungsgebühr errechnete. Hinzu kam eine monatliche Grundgebühr je nach verbautem Wasserzähler.

In der Gesamtgebühr sind sowohl die Kosten für die Sammlung, Beseitigung und Behandlung von Schmutz- als auch von Niederschlagswasser enthalten. Eine Abrechnung **des tatsächlich eingeleiteten Niederschlagswassers** in die Kanalisation erfolgte bislang nicht separat.



Ziel der neuen Gebührenordnung ist eine gerechtere Verteilung der Kosten für die Abwasserbeseitigung entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme.

Die Rechtsprechung und das KAG lassen hier mehrere Varianten zu. Aus Sicht der Verwaltung ist jedoch im Rahmen der Beitragsgerechtigkeit (die auch vom Widerspruchsführer angeführt wird) ein grundstücksbezogener individueller Anteil bei der Niederschlagsgebühr die angestrebte Lösung.

Bei der Gebührenkalkulation wird bereits ermittelt wie viel Niederschlagswasser insgesamt ins Kanalsystem eingeleitet wird. Von dieser Gesamtmenge des eingeleiteten Niederschlagswassers wird dann die Straßenentwässerung abgezogen und fällt damit bei der Kalkulation der Gebühren NICHT mehr ins Gewicht, so dass die Grundstückseigentümer hierdurch nicht belastet werden.

Im Kalkulationszeitraum 2018-2021 ergeben sich lt. BKPV folgende Kosten:

Gebühr für 1m<sup>3</sup> Schmutzwasser: 2,75 €

Gebühr für 1m<sup>3</sup> Niederschlagswasser: 0,75 €

so dass in der Gebührensatzung eine Abwassergebühr von 3,25 €/m<sup>3</sup> (nach Einleitungsmenge Frischwasser) berechnet wurde.

Hier wird deutlich, dass es zwangsläufig zu einer Ungleichbehandlung der Grundeigentümer kommen muss, da z.B. im Baugebiet Stigrangen-Mühlfelder gemäß Bebauungsplan eine Versickerung des anfallenden Regenwassers auf dem eigenen Grundstück erfolgen muss, während im Baugebiet „Ostfeld I“ aufgrund der Geologie eine Versickerung verboten ist.

**Es wird also keine zusätzliche Gebühr erhoben, vielmehr wird die bestehende Gebühr noch besser aufgeteilt (sog. „getrennte Gebühr“ bzw. „gesplittete Gebühr“).**

Am 31.03.2003 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof eine Entscheidung von besonderer Bedeutung getroffen, woraus sich im Grundsatz ergibt, dass die Abwassergebühren in eine Schmutz- und Niederschlagswassergebühr zu splitten sind, wenn die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung mehr als 12 % der Gesamtkosten ausmachen.

Im Stadtgebiet Schnaittenbach liegen die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung mit ca. 21 % über der vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof festgelegten Grenze.

Dies bedeutet, dass die Stadt Schnaittenbach die Abwassergebühren nun **zwangsläufig splitten muss**, d. h., die Abwassergebühr **ist** in eine Schmutz- und eine Niederschlagswassergebühr aufzuteilen. **Ein Handlungsspielraum für die Stadt Schnaittenbach ist nicht gegeben.**

**Die getrennte Abwassergebühr, also die Aufteilung in Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr, soll mit Wirkung ab dem 01.01.2022 eingeführt werden. Da die Erhebung der versiegelten Flächen längere Zeit in Anspruch nehmen wird, wird eine Rückberechnung durchgeführt werden müssen, sobald die Kalkulation abgeschlossen wurde.**

Mit der Einführung der getrennten Veranlagung wird keine zusätzliche Gebühr erhoben, sondern die bestehende Abwassergebühr lediglich anders aufgeteilt. Ob damit für den einzelnen eine Gebührenerhöhung oder eine Gebührenminderung eintritt, hängt weitestgehend von der Größe der abflusswirksamen befestigten Flächen ab.

Der gebührenfähige Aufwand für die Abwasserbeseitigung betrug in der Stadt Schnaittenbach insgesamt **3,25 €/m<sup>3</sup>** (Kalkulationszeitraumes 2018 – 2021).

Aufgrund der **alten Regelung** wurde dieser Betrag insgesamt über die **Einleitungsgebühr** (berechnet nach dem entnommenen Wasser) und der **Grundgebühr** auf die Gebührenpflichtigen verteilt.

Nach der **neuen Regelung** werden für die **Schmutzwassergebühr**, welche weiterhin nach dem Frischwassermaßstab (entnommenes Wasser) berechnet wird, nur noch die für die Entsorgung des Schmutzwassers anfallenden Kosten zu Grunde gelegt.

Diese betragen **2,50 €/m<sup>3</sup> (gemessen für den Kalkulationszeitraum 2018-2021).**

Dagegen werden die Kosten für die Entsorgung des Niederschlagswassers in Höhe von ca. **0,75 €/m<sup>3</sup>** für die neu ermittelte **Niederschlagswassergebühr** als Basis genommen.

Bei einer durchschnittlichen Jahresniederschlagsmenge von ca. 750l/m<sup>2</sup> errechnet sich je m<sup>2</sup> vollversiegelter Fläche eine Niederschlagsgebühr von 0,56 €/m<sup>2</sup>.

**Der auf die Gebührenpflichtigen zu verteilende Aufwand für die Abwasserbeseitigung bleibt gleich, er wird nur anders umgelegt.**

### **Welchen Niederschlagswassermaßstab hat die Verwaltung gewählt?**

Wenn eine Kommune verpflichtet ist, die Niederschlagswassergebühr einzuführen oder sich aus Gründen des Umweltschutzes oder der höheren Abgabegerechtigkeit freiwillig zu Einführung entscheidet, dann steht die Wahl des passenden Maßstabs an.

Für die in die kommunale Satzung einzufügende Niederschlagswassergebühr kommen nur **flächenbezogene Maßstäbe** in Betracht. Hier lässt sich zwischen Grundstücksflächenmaßstäben und Versiegelungsmaßstäben unterscheiden.

Die nachfolgend aufgeführten Grundtypen unterscheiden sich aufsteigend in ihrer Genauigkeit:

- Gebietsweise Betrachtung
- Grundstücksweise Betrachtung

### **Gebietsweise Betrachtung: (Fläche x Gebietsabflussbeiwert):**

Bei diesem Niederschlagswassermaßstab wird die Grundstücksfläche mit einem Gebietsabflussbeiwert multipliziert. Die Festlegung der Gebietsabflussbeiwerte erfolgt auf Verwaltungsebene und wird in einer Gebietskarte festgehalten.

Das Gemeindegebiet wird hierbei in Kategorien eingeteilt, wobei in der Regel von der Bebauungsdichte in räumlichen Zusammenhängen ausgegangen wird (z. B. alte Wohnsiedlungen, dörfliche Mischgebiete, Neubaugebiete, Innerortsbereich, Gewerbegebiete).

Jede Kategorie erhält einen Gebietsabflussbeiwert. Die Berechnung der gebührenpflichtigen Flächen kann schneller erfolgen, da diese pauschal „am Schreibtisch/Computer“ für jedes Grundstück entsprechend seiner Zuordnung zu einer Gebietskategorie erfolgt. Die „errechnete“ Fläche wird aber in den meisten Fällen erheblich von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichen, so dass mit sehr vielen Änderungsanträgen oder Einsprüchen zu rechnen ist. Auf Antrag des Eigentümers müssen individuelle Flächenberechnungen durchgeführt werden und ab einer bestimmten Abweichung müssen die dann ermittelten Flächen auch übernommen werden.

### **Grundstücksweise Betrachtung:**

Hier bedarf es schon bei der Erstermittlung der Werte der Einbeziehung aller betroffenen Grundstückseigentümer. Es werden die tatsächlichen versiegelten und befestigten Flächen vor Ort ermittelt. Die Flächenermittlung erfolgt durch ein Selbstauskunftsverfahren mittels Fragebogen. Hier können aber besondere umweltschonende Maßnahmen, wie z. B. begrünte Dachflächen oder Einbau von Rasengittersteinen, berücksichtigt werden. Dies geschieht durch Differenzierung der einzelnen Versiegelungsarten mittels sog. grundstücksbezogener Abflussbeiwerte. Hier dürfte die Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern sehr hoch sein, so dass mit nur wenigen Änderungsanträgen oder Einsprüchen zu rechnen ist, da dies das individuellste und einzelfallbezogenste Verfahren zur Berechnung darstellt.

Die Ergebnisse einer solchen grundstücksbezogenen Grundlagenermittlung müssen dann als Datenbestand gepflegt werden.

**Die Verwaltung beabsichtigt, den genauesten und gerechtesten Niederschlagswassermaßstab umzusetzen. Die Berechnung erfolgt anhand der an die Kanalisation direkt oder indirekt angeschlossenen versiegelte Fläche x Versiegelungsbeiwert der jeweiligen Fläche im Einzelfall.**

**Wie wird bei der Erhebung der getrennten Abwassergebühr vorgegangen?**

Die Stadt Schnaittenbach ermittelt mit Hilfe des Automatisierten Liegenschaftsbuches (ALB) sowie der Digitalen Flurkarten (DFK) alle für die Niederschlagswassergebühr relevanten Grundstücksflächen und fertigt ein Anschreiben, einen Fragebogen und einen grundstücksbezogenen Lageplan an, den die Grundstückseigentümer oder deren Vertreter zugeschickt bekommen.

Die Erhebung der Versiegelungsflächen (befestigte Flächen) wird im sog. **Selbstveranlagungsverfahren**, durchgeführt, d. h. die Grundstückseigentümer oder deren Vertreter ermitteln selbst die auf ihrem Grundstück vorhandenen befestigten Flächen.

Als Hilfe dienen das beigefügte Informationsblatt „Erläuterungen zum Erfassungsbogen Versiegelungsflächen“ sowie die Beispielblätter. Im Lageplan und im Erfassungsbogen muss angegeben werden, welche versiegelten (befestigten) Flächen vorhanden sind und wie das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser entsorgt wird. Wer auf seinem Grundstück nur wenige einleitende Flächen hat oder mit teilversiegelten Materialien und Speichieranlagen (z. B. Zisternen) dazu beiträgt, die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung nur gering zu belasten, wird mit der getrennten Abwassergebühr entsprechend begünstigt.

Der Erfassungsbogen sowie der Lageplan sind auszufüllen, zu unterschreiben und an die Stadt Schnaittenbach fristgerecht zurückzugeben.

Nach Ermittlung der versiegelten Flächen wird die Niederschlagswassergebühr endgültig kalkuliert. Die zu entrichtende Gebühr wird im Gebührenbescheid festgesetzt.

**Wie werden die Bürgerinnen und Bürger in das Projekt einbezogen?**

Wie bereits erwähnt, erhält der Grundstückseigentümer bzw. der eingesetzte Verwalter oder Nutzer einen Erfassungsbogen und einen Lageplan. Für die Ermittlung der auf dem Grundstück vorhandenen Versiegelungsflächen wird folgende Vorgehensweise empfohlen:

Zuerst sind die versiegelten (befestigten) Flächen zu ermitteln, indem diese gemessen werden (Länge x Breite) und die Maße in den **Lageplan** eingetragen werden.

Anschließend ist der **Erfassungsbogen** auszufüllen, indem

- die ermittelten Maße und Flächen aus dem Lageplan in den Erfassungsbogen übertragen werden, die einzelnen versiegelten (befestigten) Flächen gekennzeichnet werden,
- die Teilflächen nach der Versiegelungsart eingestuft werden (z. B. Dachfläche, versiegelte Fläche usw.),
- die Teilflächen und deren Versiegelungsarten genau bezeichnet werden (z. B. Dachfläche des Wohnhauses, Pflasterbelag der Garagenzufahrt mit Fugen kleiner 1,0 cm, Rasengittersteine usw.),
- angegeben wird, wohin das Niederschlagswasser abgeleitet oder entsorgt wird (z. B. Einleitung in Kanalisation, Versickerung im Garten usw.),
- die Fragen zu den „weiteren Angaben zur Grundstücksentwässerung“ auf Seite 2 beantwortet werden, da diese u. U. für die Gebührenberechnung relevant sein können,
- der Erfassungsbogen mit Ort, Datum und Unterschrift versehen wird.

Weitere Details dazu werden im Informationsblatt „Erläuterungen zum Erfassungsbogen Versiegelungsflächen“ mitgeteilt, das jedem Schreiben beigefügt ist.

**Der Erfolg des Projekts hängt wesentlich von der schnellen und korrekten Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger ab. Sollte dies nicht oder nicht fristgemäß erfolgen, ermittelt die Verwaltung die beitragspflichtigen Flächen.**

**Können falsche Angaben der Bürgerinnen und Bürger festgestellt werden?**

Die Stadt Schnaittenbach überprüft stichprobenartig und natürlich bei begründeten Zweifeln an den Angaben einzelne Grundstücke.

Des Weiteren wird die Stadtverwaltung anhand der derzeit vorhandenen Möglichkeiten (z. B. Luftbilder) die von den Bürgerinnen und Bürgern als einleitend angegebenen Flächen auf deren Plausibilität hin überprüfen. Deshalb ist es wichtig, dass alle versiegelten (befestigten) Flächen und deren Art der Entwässerung (z. B. Einleitung in Kanal, Zisterne, Versickerung usw.) angegeben werden.

Im Übrigen ist vorgesehen, so schnell wie möglich die eingegangenen Erfassungsbögen auf deren Richtigkeit hin zu überprüfen.

### **Unzutreffende Angaben können somit in aller Regel festgestellt werden.**

In diesem Zusammenhang wird auf folgendes hingewiesen:

Nach § 17 der (alten und neuen) Beitrags- und Gebührensatzung sind die Grundstückseigentümer (oder deren Vertreter) verpflichtet, der Stadt Schnaittenbach die zur Gebührenermittlung erforderlichen Angaben zu melden und darüber Auskunft zu erteilen (sog. Melde- und Auskunftspflicht). Wer vorsätzlich über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen falsche Angaben macht oder erforderliche Angaben unterlässt mit der Folge, dass dadurch Gebühren nicht oder nicht in vollem Umfang erhoben werden können, begeht eine Abgabenhinterziehung im Sinne des Art. 14 Kommunalabgabengesetz (KAG).

*Abgabenhinterziehung ist eine Straftat, die entsprechend geahndet wird. Des Weiteren gelten in diesen Fällen längere Festsetzungs- und Verjährungsfristen. Dies bedeutet, dass in diesen Fällen die Stadt Schnaittenbach die entsprechenden Gebühren nacherheben kann und auch nacherheben wird.*

### **Warum erfolgt die Datenerhebung im Wege der Selbstveranlagung?**

Wie bereits oben aufgeführt, werden die Bürgerinnen und Bürger in das Projekt aktiv mit einbezogen. Da die Daten selbst ermittelt und gemeldet werden, ist **aller Voraussicht nach** eine höhere Akzeptanz gegeben, als wenn von Seiten der Stadt die versiegelten (befestigten) Flächen im Wege einer Pauschalierung festgelegt werden.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist, dass auf Grund der Vielzahl aufzunehmender Grundstücke (über 1.500 Stück) es schon aus personellen und technischen Gründen nicht möglich ist, dass die Daten durch die Stadt aufgenommen werden.

Eine Ermittlung der versiegelten (befestigten) Flächen mit Hilfe von Luftbildern ist sehr schwer möglich, da die der Stadt vorliegenden Luftbilder auf Grund der Auflösung eine exakte Flächenabgrenzung (derzeit) noch nicht zulassen. Darüber hinaus müsste auch in diesem Fall eine Befragung der Bürgerinnen und Bürger durchgeführt werden, weil selbst bei einer Flächenermittlung über Luftbilder noch nicht feststeht, welche Teilflächen auf dem einzelnen Grundstück nun tatsächlich in die Abwasseranlage einleiten bzw. welche Flächen versickern oder das Niederschlagswasser anderweitig entsorgen.

Die Beauftragung von Drittfirmen mit der Erstellung von hochauflösenden Luftbildern oder der Ermittlung der versiegelten (befestigten) Flächen wäre mit enormen Unkosten verbunden. Diese Unkosten müssten dann zwingend wieder über die Gebührenkalkulation auf die Gebührenpflichtigen umgelegt werden. Insofern stellt die Datenerhebung im Wege der Selbstveranlagung auch für die Bürgerinnen und Bürger die kostengünstigste Lösung dar.

Die Datenerhebung im Wege der Selbstveranlagung hat sich auch in anderen Gemeinden bereits bewährt.

### **Was passiert, wenn die Angaben nicht fristgerecht oder unzureichend oder überhaupt nicht gemacht werden?**

Kommen die Bürgerinnen und Bürger ihren Pflichten nicht oder nicht fristgerecht nach bzw. werden für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage unzureichende Angaben gemacht, werden die

angeschlossenen Grundstücksflächen von der Stadt Schnaittenbach im Wege der Schätzung ermittelt.

Weist der Gebührenpflichtige nach, dass die tatsächlich bebaute, überbaute, befestigte, voll- oder teilversiegelte Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, kleiner ist als die vom der Stadt zugrunde gelegte Fläche, so legt die Stadt die geringere Fläche der Bemessung der Niederschlagswassergebühr zugrunde.

Entsprechendes gilt, wenn nachgewiesen wird, dass der Entwässerungseinrichtung kein Niederschlagswasser zugeleitet wird.

Zu beachten ist, dass der Gebührenpflichtige den Nachweis einer geringeren Einleitungsfläche erbringen muss. In der Regel ist der Nachweis mit den gleichen Unterlagen zu erbringen, wie dies bei der jetzt durchzuführenden Ersterfassung gemacht wird.

Wie zu sehen ist, liegt es sowohl im Interesse der Bürgerinnen und Bürger als auch der Stadt Schnaittenbach, dass die Erfassungsbögen innerhalb der gesetzten Frist korrekt ausgefüllt zurückgesandt werden. Nur so bleibt allen Beteiligten unnötiger Ärger und Verwaltungsaufwand erspart.

### ***Was können die Bürgerinnen und Bürger tun, um Geld zu sparen?***

Die Niederschlagswassergebühr ist für alle Flächen zu entrichten, die in eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (z. B. Kanalisation) einleiten. Dies gilt auch, wenn das Grundstück auf eine Straße entwässert und das Niederschlagswasser erst dann in die öffentliche Kanalisation gelangt! Wenn die Möglichkeit der Versickerung auf dem Grundstück besteht, sollte diese also genutzt werden.

Darüber hinaus wird für Gründächer und befestigte Flächen aus versickerungsfähigen Materialien (teilversiegelte Flächen) auf der Grundlage von Abflussbeiwerten nur ein bestimmter Teil der Fläche berechnet. Teilversiegelte Flächen sind auf versickerungsfähigem Untergrund verlegte Pflaster- oder Plattenbeläge mit offenen Fugen von mehr als 0,5 cm. Dazu gehören auch wassergebundene Flächen (z. B. Kies- und Schotterflächen, Rasengittersteine), die wasserdurchlässig sind.

Ebenso sind die Anlagen zur Regenwasserrückhaltung angeschlossenen Flächen bevorteilt. Werden auf dem Grundstück Zisternen ohne einen Anschluss an die öffentliche Kanalisation genutzt, ist für die daran angeschlossenen Flächen keine Gebühr zu zahlen.

Wird eine Zisterne mit Verbindung zur Kanalisation betrieben, dann wird von der versiegelten Fläche eine m<sup>2</sup>-Fläche abgezogen, die sich aus dem Fassungsvermögen der Zisterne multipliziert mit dem Faktor 25,0 errechnet.

### ***Muss auf Grund der getrennten Abwassergebühr mehr bezahlt werden als bisher?***

Ob mehr bezahlt werden muss, hängt vom Einzelfall ab, also von den tatsächlichen Verhältnissen eines jeden einzelnen Grundstückes. Nachfolgend wurden Beispiele ausgewählt, die aufzeigen sollen, wie sich die Niederschlagswassergebühr auf die letztlich zu zahlende Abwassergebühr auswirken kann.

Bei den Beispielen wurden der angesetzte Wasserverbrauch und die befestigte Fläche von einem willkürlich ausgewählten Grundstück in der Stadt Schnaittenbach zu Grunde gelegt. Bei der Schmutzwassergebühr wurde eine leichte Gebührensteigerung aufgrund des neuen Kalkulationszeitraums mit ca. 10 % mit eingerechnet.

#### **Vergleichsberechnung I:**

- Zweifamilienwohnhaus mit Doppelgarage
- jährlicher Wasserverbrauch ca. 125 m<sup>3</sup>, Wasserzähler mit 6m<sup>3</sup>/h Dauerdurchfluss (Q3 10)
- Grundstücksfläche insgesamt: 798 m<sup>2</sup>, davon versiegelte Fläche: 220 m<sup>2</sup> (Dachfläche und Einfahrt), welche auf dem Grundstück versickert wird (ohne Einleitung in die Kanalisation)

- angenommen wird eine Niederschlagswassergebühr von 0,50 €/m<sup>2</sup> (genauer Wert erst nach Kalkulation ermittelbar)

**Berechnung bisher:**

Grundgebühr:	5,00 €/mtl. x 12 =	60,00 €
Einleitungsgebühr:	125 m <sup>3</sup> x 3,25 € =	406,25 €
Abwassergebühr (bisher):		466,25 €

**Berechnung neu:**

Grundgebühr:	5,00 €/mtl. x 12 =	60,00 €
Schmutzwassergebühr:	125 m <sup>3</sup> x 2,75 € =	343,75 €
Niederschlagswassergebühr*:	0 m <sup>2</sup> x 0,56 € =	0,00 €
Abwassergebühr (zukünftig):		403,75 €
	<b>Ersparnis:</b>	<b>62,50 €</b>

**Da keine Einleitung von Niederschlagswasser erfolgt, profitiert der Eigentümer von der neuen Regelung.**

**Vergleichsberechnung II:**

- Einfamilienwohnhaus mit Doppelgarage
- jährlicher Wasserverbrauch ca. 80 m<sup>3</sup>, Wasserzähler mit 2,5m<sup>3</sup>/h Dauerdurchfluss (Q3 4,0)
- Grundstücksfläche insgesamt: 800 m<sup>2</sup>, davon versiegelte Fläche: 300 m<sup>2</sup> (Dachfläche und Einfahrt), welche der Kanalisation zufließen
- angenommen wird eine Niederschlagswassergebühr von 0,56 €/m<sup>2</sup> (genauer Wert erst nach Kalkulation ermittelbar)

**Berechnung bisher:**

Grundgebühr:	2,50 €/mtl. x 12 =	30,00 €
Einleitungsgebühr:	80 m <sup>3</sup> x 3,25 € =	260,00 €
Abwassergebühr (bisher):		290,00 €

**Berechnung neu:**

Grundgebühr:	2,50 €/mtl. x 12 =	30,00 €
Schmutzwassergebühr:	80 m <sup>3</sup> x 2,75 € =	220,00 €
Niederschlagswassergebühr*:	300 m <sup>2</sup> x 0,56 € =	168,00 €
Abwassergebühr (zukünftig):		418,00 €
	<b>Mehrkosten:</b>	<b>128,00 €</b>

**Hier entstehen Mehrkosten von ca. 45%.**

**Vergleichsberechnung III:**

- Einfamilienwohnhaus mit Doppelgarage
- jährlicher Wasserverbrauch ca. 100 m<sup>3</sup>, Wasserzähler mit 2,5m<sup>3</sup>/h Dauerdurchfluss (Q3 4,0)
- Grundstücksfläche insgesamt: 1000 m<sup>2</sup>, davon versiegelte Fläche: 400 m<sup>2</sup> (180m<sup>2</sup> Dachfläche in Kanalisation und 120m<sup>2</sup> Einfahrt versickert auf Grundstück)
- angenommen wird eine Niederschlagswassergebühr von 0,56 €/m<sup>2</sup> (genauer Wert erst nach Kalkulation ermittelbar)

**Berechnung bisher:**

Grundgebühr:	2,50 €/mtl. x 12 =	30,00 €
Einleitungsgebühr:	100 m <sup>3</sup> x 3,25 € =	325,00 €
Abwassergebühr (bisher):		355,00 €

**Berechnung neu:**

Grundgebühr:	2,50 €/mtl. x 12 =	30,00 €
Schmutzwassergebühr:	100 m <sup>3</sup> x 2,75 € =	275,00 €
Niederschlagswassergebühr*:	180 m <sup>2</sup> x 0,56 € =	100,80 €
Abwassergebühr (zukünftig):		405,80 €
	<b>Mehrkosten:</b>	<b>50,80 €</b>

**Hier entstehen Mehrkosten von ca. 14%.  
Gibt es weitere Gebühren?**

Neben der Niederschlagswassergebühr und der Schmutzwassergebühr (orientiert sich am Verbrauch) gibt es, wie oben ersichtlich, eine Grundgebühr, welche sich am verbauten Wasserzähler orientiert.

**Fällt die Niederschlagswassergebühr an, wenn das Wasser direkt in einen Vorfluter (Bach) geleitet oder versickert wird?**

Bei direkter Einleitung in einen Bach oder bei direkter Versickerung (ohne jede vorherige Benutzung einer öffentlichen Kanalleitung) entfällt für die entsprechenden Flächen die Gebührenpflicht.

*Die hierzu erforderliche wasserrechtliche Genehmigung muss jedoch vorliegen und nachgewiesen werden.*

Wird aber bei der Ableitung eine öffentliche Einleitung benutzt, wie z. B. ein offener Graben oder ein Regenwasserkanal und erst dann der Vorfluter oder die Untergrundversickerung in Anspruch genommen, sind die Flächen gebührenpflichtig.

**Macht es einen Unterschied, ob das Grundstück an den Mischwasser- oder Regenwasserkanal angeschlossen ist?**

Es spielt keine Rolle, an welche Art der öffentlichen Kanäle das Grundstück angeschlossen ist. Entscheidend sind die Größen der angeschlossenen Flächen und die Ableitung an die öffentliche Abwasseranlage.

**Muss die Kommune auch für ihre Straßenflächen bezahlen, weil von dort auch Regenwasser eingeleitet wird?**

Die Straßenflächen dürfen nicht in die Liste der befestigten Flächen aufgenommen werden, von denen Regenwasser in das Kanalnetz gelangt. Der Gesetzgeber (Freistaat Bayern) hat mit Änderung des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit Gesetz vom 24.07.2003 (abgedruckt im Gesetz- und Verordnungsblatt 2003, S. 482) den Art. 41 a Abs. 2 Satz 2 eingefügt und klargestellt, dass sich die Abwasserbeseitigungspflicht der Kommune (Art. 41 b BayWG) nicht auf die Niederschlagswasserbeseitigung bezieht, wenn dieses im Rahmen des Gemeingebrauchs in oberirdische Gewässer (auch über Kanalnetze oder Gräben) eingeleitet werden darf.

Somit besteht in der Regel für sämtliche Straßen im innerörtlichen Bereich kein Klärungsbedarf für das auf den Straßenoberflächen anfallende Niederschlagswasser. Dies ist der Grund, warum für die Straßenflächen keine Regenwassergebühr berechnet werden darf.

*Bei der Ermittlung der umlagefähigen Kosten bereits der Straßenentwässerungsanteil abgezogen wurde. Dieser abzugsfähige Straßenentwässerungsanteil beträgt z. B. bei der Mischwasserkanalisation pauschal 25 % der Kosten und bei der Regenwasserkanalisation pauschal 50 % der Kosten. Diese Kosten sind somit in den bei der Abwasserbeseitigung umzulegenden Kosten nicht mehr enthalten.*

Selbstverständlich muss die Stadt Schnaittenbach für ihre Grundstücke (Wohngebäude, Betriebsgebäude, Bauhof, Rathaus, Hofflächen usw.) eine Niederschlagswassergebühr für die darauf befindlichen versiegelten (befestigten) Flächen bezahlen, wenn diese in die Kanalisation einleiten (interne Verrechnung).

### **Wer bekommt den Erhebungsbogen „Versiegelungsflächen“?**

Grundsätzlich erhält den Erhebungsbogen der Grundstückseigentümer.

Sind bei einem Grundstück mehrere Eigentümer vorhanden (z. B. Ehegatten, Grundstücksgemeinschaften, Erbengemeinschaften, Wohnungsteileigentümergeinschaften usw.), dann erhält selbstverständlich nur **ein Miteigentümer bzw. Teileigentümer** diesen Erhebungsbogen mit den dazugehörigen Unterlagen.

Dieser wird von der Stadt Schnaittenbach als Stellvertreter ausgewählt (in der Regel handelt es sich um den ersten Eigentümer, der im Grundbuch für dieses Grundstück eingetragen ist). Damit wird vermieden, dass Grundstücke mehrmals aufgemessen, bearbeitet oder erfasst werden.

Sofern der Stadt eine **Hausverwaltung** bekannt ist, die für eine Eigentümergeinschaft tätig wird, erhält diese den Erfassungsbogen. Sollte von der Eigentümergeinschaft ein anderer Vertreter oder Verwalter bestimmt sein, so ist dies der Stadt Schnaittenbach unter Angabe des Namens und der Anschrift mitzuteilen.

### **Wie können die Bürgerinnen und Bürger kontrollieren, ob ihre Angaben übernommen wurden?**

Mit der Aufforderung zur Selbstveranlagung werden der Erhebungsbogen und der Lageplan den Bürgerinnen und Bürgern zugesandt. Beide Blätter sind an die Stadt Schnaittenbach zurückzusenden. Auf den Versand einer zweiten Ausfertigung wurde aus Kostengründen verzichtet. Es erscheint außerdem sinnvoller, die Blätter nicht zweimal auszufüllen, sondern die einmal ausgefüllten Unterlagen für eigene Zwecke zu kopieren oder zu fotografieren. Hierdurch hat auch der jeweilige Eigentümer eine bessere Kontrolle. Nach Rückgabe der Erhebungsbögen werden der Stadt Schnaittenbach die gebührenrelevanten Flächen für die Grundstücke errechnet.

Anschließend können die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer eine Auskunft darüber anfordern, welche Flächen für ihre Grundstücke ermittelt wurden. Sollte bei der Berechnung der gebührenrelevanten Fläche ein Fehler unterlaufen sein, so ist dieser umgehend der Stadt Schnaittenbach mitzuteilen.

Die gebührenrelevante Fläche wird auch im Gebührenbescheid angegeben. Bei einer fehlerhaften Berechnung sollte spätestens dann innerhalb der einmonatigen Widerspruchsfrist eine Meldung erfolgen.

### **Woran erkennt der Bürger, welche Flächen an die Kanalisation angeschlossen sind?**

Informationen hierzu können oft aus den Bauunterlagen entnommen werden. In diesen Unterlagen ist in der Regel auch angegeben, ob die Dachrinnenabwässer oder sonstige Abflüsse (z. B. Gullys in der Hoffläche) in die Kanalisation entwässern oder an eine Zisterne bzw. einen Sickeranlage angeschlossen sind.

### **Ist es ein Unterschied, ob mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwassereinrichtung entwässert wird?**

Nein. Auch ein mittelbarer Anschluss an das Entwässerungsnetz (z. B. Ableitung über den Hof zur Straße und in den Straßenablauf [Gully]) ist gleichzusetzen mit einem direkten Anschluss.

Es spielt keine Rolle, ob das anfallende Niederschlagswasser tatsächlich

- über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt oder
- über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss unter Benutzung einer im fremden Eigentum stehenden Abwasserleitung

oder

- oberirdisch auf Grund eines Gefälles über befestigte Flächen des betreffenden Grundstücks und/oder von Nachbargrundstücken, insbesondere Straßen, Wegen, Stellplätzen, Garagenvorhöfen usw. eingeleitet wird.

Damit ist gemeint, dass nicht nur Flächen gebührenrelevant sind, die das Niederschlagswasser über einen Gully direkt auf Ihrem Grundstück in die Kanalisation einleiten. Gebührenrelevant sind darüber hinaus auch Flächen, bei denen das Niederschlagswasser über ein Nachbargrundstück oder über



eine Leitung eines Dritten in die Kanalisation gelangt. Gleiches gilt auch für Flächen, bei denen das Niederschlagswasser z. B. auf den Gehsteig oder die Straße läuft und von dort beispielsweise in einen Straßensinkkasten o. ä. gelangt.

### ***Kann man Flächen von der öffentlichen Abwasseranlage abkoppeln?***

Grundsätzlich ja, die bauliche Maßnahme ist aber bei der Stadt Schnaittenbach anzuzeigen. Es muss sichergestellt sein, dass das anfallende Regenwasser auch versickern kann. Die Versickerungsanlage muss dem Stand der Technik entsprechen (Arbeitsblatt der ATV-DVWK A 138, [ATV-DVWK = Abwassertechnische Vereinigung – Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.]) und der Untergrund die belästigungsfreie Aufnahme und Ableitung des Oberflächenwassers ermöglichen.

Bei einer direkten Einleitung in ein Gewässer (Bach, See) ist zu beachten, dass hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis durch das Wasserwirtschaftsamt erforderlich ist.

### ***Was sind versiegelte Flächen?***

Generell sind bei der Einführung der getrennten Gebühr von den Eigentümern der Flurstücke die Flächen in Quadratmetern zu ermitteln, von denen aus Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Kanalisation gelangen kann.

So sind alle Flächen zu erfassen, auf denen auf Grund der Bodenbeschaffenheit eine Versickerung nicht stattfindet und von denen aus Niederschlagswasser nicht an andere Stellen innerhalb des Grundstückes geleitet wird, an denen eine Versickerung erfolgt. Bei der Abgrenzung von Flächen ist immer die Versickerungsfähigkeit bei Starkregenereignissen zu beachten. Selbst wenn auf einer Bodenfläche der Niederschlag eines leichten Regens versickert, so gilt sie doch als versiegelt, sobald bei Starkregenereignissen ein oberflächlicher Abfluss von dieser Fläche in die Kanalisation erfolgt.

Wenn die Aufnahmekapazität von wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigungen, z. B. Ökopflaster (Rasengittersteine) erschöpft ist, muss davon ausgegangen werden, dass nach einer Sättigungsphase nennenswerte Niederschlagsabflüsse über das natürliche Gefälle den benachbarten Flächen zugeführt werden. Diese können dann versickerungsfähige Flächen oder eben auch an das Kanalnetz angeschlossenen Flächen sein. So dürften Grundstückszufahrten, die in vielen Fällen ein vom Gebäude wegführendes Gefälle haben, dann über den Gehweg auf die Straße entwässern. Das Regenwasser wird in diesem Falle faktisch der Kanalisation zugeleitet. Hier kann von einer Abkopplung der Fläche von Kanalnetz keine Rede sein. Entsprechend ist eine Gebührenbefreiung in solchen Fällen nicht möglich.

Die folgende Aufstellung gibt Beispiele für versiegelte Flächen:

### **Bebaute oder überbaute Grundstücksflächen nach den Grundrissflächen (Außenkanten) der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude, also Dachflächen von Gebäuden sowie Vorbauten, wie zum Beispiel:**

- Dachflächen von Wohn- und Geschäftshäusern,
- Dachflächen von Fabriken oder von Lagerhallen oder von Werkstätten,
- Dachflächen von Garagen oder von Carports,
- Dachflächen von Gartenlauben oder sonstigen Nebengebäude aller Art,
- Dachflächen von landwirtschaftlichen Gebäuden (Schuppen, Stallungen usw.)
- Flächen von Dachterrassen,
- Flächen von Balkonen oder von Terrassen,
- Vordächer und Dachflächen, die über eine eigene Abstützung verfügen,

### **Befestigte oder vollversiegelte Flächen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verändert wurde, wie zum Beispiel:**

- geteerte oder asphaltierte Flächen,
- betonierte Flächen,
- gepflasterte Flächen,
- plattierte Flächen,

- Flächen, die mit anderen wasserundurchlässigen Materialien mit einer Fugenbreite bis einschließlich 0,5 cm Fugenbreite befestigt sind,
- Flächen mit Betonverbundsteinen,
- Flächen wie Privatwege, Eigentümerwege, Hofflächen, Garagenzufahrten, Hofzufahrten, usw.

#### **Teilversiegelte Flächen bzw. wasserteildurchlässige Befestigungen, wie zum Beispiel:**

- Pflasterbeläge mit einer Fugenbreite über 0,5 cm, die auf versickerungsfähigem Untergrund verlegt sind (Beispiel: Granitpflaster ist wegen der grob behauenen Oberfläche oft mit einem Fugenabstand > 0,5 cm verlegt)
- Plattenbeläge mit einer Fugenbreite über 0,5 cm, die auf versickerungsfähigem Untergrund verlegt sind,
- Kiesflächen,
- Schotterflächen,
- Flächen mit Rasengittersteine (sog. Ökopflaster),
- begrünte Dachflächen,

#### **Wichtig:**

Flächen mit Rasengittersteinen (sog. Ökopflaster) oder wasserdurchlässige Pflastersteine zählen ebenso wenig zu den nichtversiegelten Flächen wie Flächen, die mit (Beton-)platten mit lediglich nicht vergrößertem Fugenabstand verlegt wurden. Die Erfahrung zeigt, dass diese Systeme innerhalb kürzester Zeit derart mit Feinmaterial zugesetzt werden, dass sie bei Starkregenereignissen wie versiegelte Flächen wirken und oberflächliche Abflüsse aufweisen. Da die Dimensionierung/Auslegung des Kanalnetzes aber genau für solche Starkregenereignisse erfolgt, müssen die Flächen bei der Gebührenermittlung berücksichtigt werden.

#### **Wie gehen Dachflächen in die Niederschlagswassergebühr ein?**

Hierzu zählen alle Gebäudeflächen, gemessen von Außenkante zu Außenkante, aller auf dem Grundstück befindlichen Gebäude.

Aus Gründen der Einfachheit ist bei den Dachflächen lediglich die Grundfläche des Gebäudes anzugeben, d. h. Dachschrägen und Dachüberstände brauchen grundsätzlich nicht beachtet werden.

Aber:

Ausgenommen hiervon sind Vordächer und Dachflächen, die über eine eigene Abstützung verfügen. Diese sind anzugeben.

Unterschieden wird auch zwischen Normaldächern und Gründächern. Während bei Normaldächern die gesamte Fläche als berechnungsrelevante Niederschlagsfläche herangezogen wird, beträgt diese bei begrünten Dachflächen lediglich 50 %.

Beispiel:

Carport mit Gründach, die Dachfläche beträgt 30 m<sup>2</sup>. Bei der Gebührenermittlung werden für diese Fläche nur 15 m<sup>2</sup> berücksichtigt.

#### **Wie gehen die vollversiegelten (befestigten) und teilversiegelten Flächen in die Niederschlagswassergebühr ein?**

##### **Bebaute oder überbaute Grundstücksflächen**

(Grundrissflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude, gemessen von Außenkante zu Außenkante aller auf dem Grundstück befindlichen Gebäude)

- Wohn- und Geschäftshäuser,
- Fabriken,
- Lagerhallen,
- Werkstätten,
- Garagen
- Vordächer und Dachflächen, die über eigene Abstützungen verfügen
- Balkone, Terrassen und sonstige Anbauten
- Nebengebäude (Garagen, Schuppen, Carports, Stallungen usw.)

**100 % befestigte oder vollversiegelte Flächen**

(Flächen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verändert wurde)

- geteerte oder asphaltierte Flächen,
- betonierte Flächen,
- gepflasterte Flächen,
- plattierte Flächen,
- Flächen, die mit anderen wasserundurchlässigen Materialien mit einer Fugenbreite bis einschließlich 0,5 cm Fugenbreite befestigt sind,
- Flächen mit Betonverbundsteinen,
- Flächen wie Privatwege, Eigentümerwege, Hofflächen, Garagenzufahrten, Hofzufahrten, usw.

**Teilversiegelte Flächen (wasserteildurchlässige Befestigungen)**

- Pflaster- und Plattenbeläge mit einer Fugenbreite über 0,5 cm, die auf versickerungsfähigem Untergrund verlegt sind,
- Kiesflächen, Schotterflächen, Flächen mit Rasengittersteine,
- begrünte Dachflächen

**Wie wirken sich Zisternen und Regentonnen auf die Niederschlagswassergebühr aus?**

Zisternen und Regentonnen speichern einen Teil des Niederschlagswassers zum eigenen Gebrauch im Garten oder als Brauchwasser (Toiletten, Waschmaschinen). Dies hat neben den ökologischen Vorteilen der Grundwasseranreicherung bzw. Einsparung von Frischwasser auch positive Auswirkungen auf das gesamte Kanalnetz und die Kläranlage.

Deshalb gewährt die Stadt Schnaittenbach einen Bonus für die Regenwasserrückhaltung in **Zisternen** für jegliche Kapazität in der Form, dass für jeden Kubikmeter Speichervolumen eine Fläche von 25 m<sup>2</sup> von der maßgeblichen Fläche in Abzug gebracht wird.

Beispiel:

Das Fassungsvermögen der Zisterne hat 4 m<sup>3</sup>, die Dachfläche des Hauses (120 m<sup>2</sup>) leitet das Niederschlagswasser in die Zisterne ein. Der Überlauf der Zisterne leitet in die Kanalisation. Gebührenrelevant sind 120 m<sup>2</sup> - (4 x 25), also nur 20 m<sup>2</sup>.

Befestigte Flächen, deren Niederschlagswasser in abflusslose Zisternen bzw. in Zisternen mit Versickerung auf dem Grundstück (also ohne Einleitung des Überlaufes in die Kanalisation) eingeleitet, werden selbstverständlich nicht zur Niederschlagswassergebühr herangezogen.

**Regentonnen** sind ortsveränderliche Behälter, die nicht dauerhaft über das ganze Jahr genutzt werden. Die Sammlung von Niederschlagswasser in Regentonnen erfolgt nur in relativ geringen Mengen und in wenigen Sommermonaten mit Nutzung des Wassers zum Garten gießen o. ä. Die angeschlossenen versiegelten Flächen werden deshalb zu 100 % angerechnet.

Aber: Die Rückhaltung und die Nutzung des Niederschlagswassers wirken sich auf jeden Fall entlastend bei der Schmutzwassergebühr, weil dadurch ja weniger Frischwasser bezogen wird (z. B. nicht für das Gartengießen).

Wenn das Regenwasser allerdings in Regentonnen aufgefangen wird und der Überlauf in den Garten abläuft und versickert, dann besteht auch keine Gebührenrelevanz der betroffenen Flächen, da kein Anschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (z. B. Kanalisation) vorhanden ist.

**Wie werden spätere Veränderungen der Flächen berücksichtigt?**

Alle Flächenveränderungen sind der Stadt Schnaittenbach unverzüglich mitzuteilen. Sie werden bei den folgenden Gebührenberechnungen berücksichtigt. Die Änderungsmitteilung bedarf der Schriftform.

Formulare erhalten Sie bei der Stadtverwaltung. Die entsprechenden Unterlagen werden aber auch auf der Internetseite der Stadt zum Download angeboten.

Bei späteren Veränderungen gilt für das Entstehen der Gebührenschild folgendes:

Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Im Übrigen entsteht die

Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu. Dies bedeutet, dass für eine Fläche, die erst im Laufe des Abrechnungsjahres versiegelt (befestigt) wird und die das Niederschlagswasser in die Abwassereinrichtung ableitet, die Gebühr anteilig ab dem Tag berechnet wird, ab dem tatsächlich Niederschlagswasser von dieser Fläche in den Kanal eingeleitet wird.

Der vierjährige Kalkulationszeitraum der Abwassergebühren läuft zum 31.12.2021 aus. Es ist deshalb eine Vorkalkulation für die nächsten vier Jahre notwendig.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) wurde mit der Vorkalkulation der Wassergebühren beauftragt.

Die Kalkulation kann erst vollständig abgeschlossen werden, wenn die Flächen zur gesplitteten Abwassergebühr erhoben worden sind.

Um eine rückwirkende Gebührenfestsetzung zum 01.01.2022 – im Falle einer Gebührenerhöhung – zu erreichen, ist eine Ankündigung der Gebührenanpassung an den Bürger notwendig.

Die Ankündigung ist ortsüblich bekannt zu machen.

**Nachfolgend ist § 13 der künftigen BGS-EWS aufgeführt (vorbehaltlich Beschluss des Stadtrates):**

### **§ 13 Niederschlagswassergebühr**

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der bebauten, überbauten, befestigten, vollversiegelten oder teilversiegelten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die Entwässerungseinrichtung abfließen kann (angeschlossene Grundstücksfläche). **Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,56 € je m<sup>2</sup> gemäß Satz 1 ermittelter Grundstücksfläche.**

(2) Als angeschlossen gelten solche Grundstücksflächen, von denen das Niederschlagswasser

- a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt (unmittelbarer Anschluss) oder
- b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss unter Benutzung im fremden Eigentum stehenden Abwasserleitung (mittelbarer Anschluss) oder
- c) oberirdisch aufgrund eines Gefälles über befestigte Flächen des betreffenden Grundstücks und/oder von Nachbargrundstücken –insbesondere Straßen, Wegen, Stellplätzen, Garagenvorhöfen– (tatsächlicher Anschluss) in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangen kann.

(3) Als bebaute oder überbaute Grundstücksflächen gelten die Grundstücksflächen (Außenkante) der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude im Sinne von Art. 2 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) (z.B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lagerhallen, Werkstätten, Garagen) sowie Vordächer und Dachflächen, die über eine eigene Abstützung verfügen. Die Grundflächen von Balkonen, Terrassen oder sonstigen Anbauten sind befestigte Flächen, wenn diese an die Kanalisation angeschlossen sind.

(4) Als befestigte oder vollversiegelte Flächen gelten alle Flächen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verändert wurde. Dies gilt insbesondere für die auf dem Grundstück geteerten, asphaltierten, betonierten, gepflasterten, gefliesten, plattierten oder mit anderen wasserundurchlässigen Materialien befestigte Flächen bis einschließlich 5 mm Fugenbreite, soweit sie nicht bereits in den Flächen nach Abs. 3 einhalten sind.

(5) Als teilversiegelte Flächen gelten die auf versickerungsfähigem Untergrund verlegten Pflaster- und Plattenbeläge mit einer Fugenbreite über 5 mm.

(6) Kies- oder Schotterflächen und Rasengittersteine sind teilversiegelte Befestigungen.

(7) Begrünte Dachflächen sind teilversiegelte Befestigungen.

(8) Die Flächen nach den Absätzen 3 bis 6 werden bei der Festsetzung der Niederschlagswassergebühr wie folgt angesetzt (Abflussfaktor):

- a) Flächen im Sinne des Absatz 3 mit dem Faktor 1,0
- b) Flächen im Sinne des Absatz 4 mit dem Faktor 1,0
- c) Flächen im Sinne des Absatz 5 mit dem Faktor 0,6
- d) Flächen im Sinne des Absatz 6 mit dem Faktor 0,2
- e) Flächen im Sinne des Absatz 7 mit dem Faktor 0,5.

(9) Wird Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen in einem Regenrückhaltebecken (Zisterne) gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an; besteht ein Überlauf von der Zisterne an die öffentliche Entwässerungsanlage, werden pro m<sup>3</sup> Stauraum 25 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche von der der Berechnung der Niederschlagswassergebühren zugrunde gelegten Fläche abgezogen.

(10) Die nach den Absätzen 1 bis 9 maßgebliche Fläche wird grundsätzlich im Wege der Selbstveranlagung durch die Gebührenpflichtigen ermittelt. Hierzu sind von den Gebührenpflichtigen auf Anforderung durch die Stadt mittels eines amtlichen Vordrucks die hierfür benötigten Angaben

innerhalb eines Monats zu machen. Die Stadt Schnaittenbach kann erforderlichenfalls weitere, für die Bemessung der Abgabe relevante Unterlagen, fordern.

(11) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 10 nicht oder nicht fristgerecht nach bzw. werden für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage unzureichende Angaben gemacht, werden die angeschlossenen Grundstücksflächen durch die Stadt im Wege der Schätzung ermittelt.

(12) Weist der Gebührenpflichtige nach, dass die angeschlossene Grundstücksfläche um mindestens 10 v.H. kleiner ist als die von der Stadt zugrunde gelegte Fläche, so legt die Stadt Schnaittenbach die geringere Fläche der Bemessung der Niederschlagswassergebühr zugrunde. Entsprechendes gilt, wenn nachgewiesen wird, dass der Entwässerungseinrichtung kein Niederschlagswasser zugeführt wird. Änderungsanträge nach Satz 1 und 2 sind bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. Anträge, die nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingehen, werden noch ab dem Kalenderjahr, in dem sie eingehen, berücksichtigt. Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragssteller anhand maßstabsgerechter Planunterlagen die einzelnen Flächen, von denen Niederschlagswasser eingeleitet wird, unter Angabe ihrer Größe genau bezeichnen. Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 01. Januar des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, maßgebend.

Entsteht die Gebührenpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, sind die tatsächlichen Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. Die tatsächlich bebaute, überbaute, teil- oder vollversiegelte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume so lange Gebührenmaßstab, bis sich die Verhältnisse ändern.

(13) Weist die Stadt Schnaittenbach nach, dass die tatsächlich bebaute, überbaute, teil- oder vollversiegelte Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet ist, höher ist als die bislang der Stadt zugrunde gelegte Fläche, so wird die höhere Fläche der Gebührenberechnung zugrunde gelegt. Absatz 12 Sätze 6,7 und 8 gelten entsprechend.

Stadtrat Gerald Dagner erkundigt sich nach den Kosten, wenn die Ermittlung der Flächen an eine Firma übergeben wird.

1. Bürgermeister Marcus Eichenmüller führt aus, dass mit 200 bis 500 € pro Haushalt (ca. 1400) für Aufmaß, Berechnung und Gespräch mit dem Grundstückseigentümer kalkuliert werden müsse. Diese Kosten wären auf die Gebühren umzulegen.

Aus diesem Grund habe sich die Verwaltung für die Selbstauskunft entschieden

Stadtrat Manfred Birner regt an, auch die Abrechnung für die Ortsteile wieder in die eigene Verwaltung zurückzuholen.

Für 2. Bürgermeister Uwe Bergmann ist die Einführung der gesplitteten Gebühr eine Sache der Gebührengerechtigkeit. Zudem sei man rechtlich dazu verpflichtet. Dies müsse man entsprechend an die Bürgerinnen und Bürger kommunizieren.

Stadtrat Markus Nagler hingegen bezeichnet die gesplittete Gebühr unter dem Deckmantel der Gebührengerechtigkeit als ein bürokratisches Monstrum. Er hakt nach, ob sich der Mehraufwand der Verwaltung auf die Gebühren auswirken werde.

Geschäftsleiter Markus Stiegler erläutert, dass lediglich die Stundenanteile der inneren Verrechnung in diesem Jahr einmalig etwas höher sein werden.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt den Erlass der beiliegenden Abwassergebührensatzung und somit die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr zum 01.01.2022

Der Stadtrat der Stadt Schnaittenbach beauftragt die Verwaltung, eine möglicherweise notwendige Anpassung der Abwassergebühren aufgrund der ausstehenden Neukalkulation rechtzeitig vor Beginn des neuen Kalkulationszeitraums (01.01.2022) ortsüblich bekannt zu machen.

**150**

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 14 Nein 0**

**9 BayernGrund; Ablösung der Verbindlichkeiten aus dem projektbezogenen Geschäftsbesorgungsvertrag (Projekt Nr. 379167) bzw. der am 15.10.2021 ausgelaufenen Stundung für das Neubaugebiet „Ostfeld I“**

Der Stadtrat der Stadt Schnaittenbach beschloss in seiner Sitzung am 17.09.2015 den Abschluss eines projektbezogenen Geschäftsbesorgungsvertrages mit BayernGrund für das Neubaugebiet „Ostfeld I“ mit einem Vertragsvolumen von 2.200.000 €.

Die Laufzeit des Vertrages betrug 5 Jahre zuzüglich 1 Jahr Stundung.

Darüber hinaus wurde die Übernahme einer Gewährleistung zu Gunsten der Sparkasse Amberg-Sulzbach beschlossen.

Im Zuge der Haushaltsplanung 2021 sollen die Verbindlichkeiten außerhalb des Haushalts (kreditähnliches Rechtsgeschäft) für die Maßnahme „Geschäftsbesorgungsvertrag BayernGrund Ostfeld I“ bei Fälligkeit abgelöst werden. Auf die Übersicht der Schulden (Anlage zum Haushaltsplan 2021) wird verwiesen.

Der Forderungssaldo per 25.10.2021 beträgt 542.443,83 €.

Finanziert wird die Rückzahlung aus der Kreditermächtigung der Haushaltssatzung 2020.

Es stehen noch 589.000 € Haushaltseinnahmereste zur Verfügung. (HHSt. 1.9121.3776)

Für die Kreditaufnahme erfolgt eine eigene Beschlussfassung.

Die Ablösung an BayernGrund wird auf Grund der gutachtlichen Stellungnahme (Ziffer 6.3) der staatlichen Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Amberg-Sulzbach nicht über die außerordentliche Tilgungshaushaltsstelle und ebenfalls nicht aus Umschuldung zur Zahlung angeordnet, sondern über die Haushaltsstelle Bauausgabe Ostfeld I (HHSt. 1.6200.9500).

### **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Schnaittenbach beschließt, die im Vorlagebericht beschriebene Forderung in Höhe von 542.443,83 € bei Fälligkeit am 25.10.2021 an BayernGrund, München, zurückzuzahlen. Die Abwicklung erfolgt wie im Vorlagebericht aufgezeigt.

Der Vorlagebericht wird zum Beschlussbestandteil erklärt.

Die Verwaltung wird beauftragt, noch eine genaue Kostenaufstellung für das Baugebiet Ostfeld zu erstellen und diese dem Gremium zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorzulegen.

**151**

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 14 Nein 0**

### **10 Kreditaufnahme in Höhe von 589.000 € aus der Kreditermächtigung 2020**

Zur Ablösung des Geschäftsbesorgungsvertrages (Projekt Nr. 379167) bzw. der ausgelaufenen Stundung Bayerngrund (Erschließung Ostfeld I)

Forderungssaldo zum 25.10.2021 \*542.443,83 €

und zur Deckung von laufenden Baumaßnahmen \*46.556,17 €

ist eine Kreditaufnahme von insgesamt \*589.000,00 €  
notwendig.

Aus der Kreditermächtigung des Haushaltsjahres 2020 stehen noch \*589.000,00 €  
(Haushaltseinnahmereste) zur Verfügung.

Der Rahmen des Kontokorrentkontos liegt lt. Haushaltssatzung 2021 bei 1.450.000 €. Es werden bis Mitte November größere Zahlungen für laufende Baumaßnahmen fällig, so dass der Rahmen des Kontokorrentkontos nicht mehr eingehalten werden kann, und eine Kreditaufnahme unumgänglich ist.

Mehrere Banken wurden zur Abgabe eines Darlehensangebotes mit einer Laufzeit und einer Zinsfestbindung von 20 Jahren aufgefordert.

Die Abtragung soll vierteljährig, beginnend ab 01.01.2022 erfolgen.

Die beiden eingegangenen Angebote wurden durch 1. Bürgermeister Marcus Eichenmüller vorgestellt. Das günstigste Angebot wurde von der DZ HYP Raiffeisenbank Hirschau abgegeben.

3. Bürgermeister Manfred Schlosser bittet die Kassenkredite wieder zu reduzieren und lieber längerfristige Kredite mit niedrigeren Zinsen in Anspruch zu nehmen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Schnaittenbach genehmigt die Darlehensaufnahme in Höhe von insgesamt 589.000 € bei der DZ HYP Raiffeisenbank Hirschau zu einem nominalen Zinssatz von 0,82 % bei einer Gesamtlaufzeit bis zum 01.10.2041.

152

Einstimmig beschlossen

Ja 14 Nein 0

**11 Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Kirchensanierung (außen) der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hirschau**

Die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Hirschau hat einen Förderantrag für die umfassende Außensanierung der Evang.-Luth. Gustav-Adolf-Gedächtniskirche in Hirschau gestellt. In dem ausführlichen Förderantrag werden sämtliche Informationen und Investitionen dargestellt. Die Außensanierung wird insgesamt 140.000,00 € kosten. Die Landeskirche gewährt eine Bedarfszuweisung in Höhe von voraussichtlich 38.000,00 €. Der verbleibende Eigenanteil von rund 97.000,00 € soll weitestgehend durch Fundraising abgedeckt werden. Hierdurch konnten bereits 53.800,00 € (Stand Mitte Juni 2021) akquiriert werden.

Die Gemeinde Gebenbach (2.000,00 €) und die Stadt Hirschau (5.000,00 €) haben das Projekt bereits unterstützt bzw. werden dies ebenfalls tun.

**Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Zuschussantrag der ev.-luth. Kirchengemeinde Hirschau und beschließt, für die umfassende Außensanierung der Evang.-Luth. Gustav-Adolf-Gedächtniskirche einen Zuschuss in Höhe von 3.000,00 € zu gewähren.

153

Einstimmig beschlossen

Ja 14 Nein 0

**12 Ersatz von Elternbeiträgen in der Kindertagesbetreuung aufgrund der Corona-Pandemie**

Der Freistaat Bayern gewährt aus Anlass der Corona-Pandemie und insbesondere der damit verbundenen staatlich angeordneten Schließungen von Kindertagesstätten einen Ersatz von Elternbeiträgen (Elternbeitragsersatz) für die Monate Januar, Februar, März, April und Mai des Jahres 2021.

Der staatliche Beitragsersatz beträgt:

- für Krippenkinder 240 €
- für Kindergartenkinder zusätzlich zum Zuschuss zum Elternbeitrag in Höhe von 100 € weitere 35 € (=135 €)

Zudem ist vorgesehen, dass die Kommunen im Rahmen einer freiwilligen kommunalen Mitfinanzierung für Krippenkinder 60 € und für Kindergartenkinder 15 € übernehmen. .

Eine Verpflichtung zur kommunalen Mitfinanzierung besteht nicht. Der staatliche Anteil wird unabhängig von einer kommunalen Mitfinanzierung gewährt.

Höchste Elternbeiträge in den Schnaittenbacher Einrichtungen:

- für Krippenkinder: 122 € (zzgl. 3 € Spiel und 2 € Getränkegeld)
- für Kindergartenkinder: 65 € (zzgl. 3 € Spiel- und 2 € Getränkegeld)



Somit sind die Elternbeiträge zu 100 % durch den staatlichen Beitragsersatz gedeckt.

Daher ist die Empfehlung des Bayerischen Gemeindetages und der Vorschlag der Verwaltung, von einer kommunalen Mitfinanzierung abzusehen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Schnaittenbach beschließt, den kommunalen Anteil zum Beitragsersatz nicht zu übernehmen. Die staatlichen Beiträge werden an die Träger weitergeleitet.

154

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 14 Nein 0**

**13 Sonstiges**

**13.1 Radweg Holzhammer**

Stadtrat Christian Hartmann erkundigt sich nach dem Sachstand beim Radweg nach Holzhammer. Geschäftsleiter Markus Stiegler erläutert, dass er in dieser Woche die letzten Bestätigungen der Grundstückseigentümer zur Abgabebereitschaft erhalten habe.

Das Staatliche Bauamt wurde bereits informiert und wird demnächst mit den eigenen Vermessern ermitteln, welche Flächen tatsächlich gebraucht werden.

**13.2 Veröffentlichung von Beschlüssen**

3. Bürgermeister Manfred Schlosser führt aus, dass Auftragsvergaben nun vermehrt im nichtöffentlichen Teil erfolgen. Er hakt nach, wann diese dann veröffentlicht werden dürfen.

Hauptamtsleiter Dietmar Krisch führt aus, dass Beschlüsse, deren Geheimhaltungsgrund weggefallen sind, künftig halbjährlich veröffentlicht werden. Bisher sei dies jährlich geschehen.

Auf Wunsch wäre auch eine vierteljährliche Bekanntmachung möglich.

Im Gremium besteht Einigkeit, dass dies künftig vierteljährlich erfolgen soll.

**13.3 Haushalt 2022**

Stadtrat Gerald Dagner erkundigt sich, ob es schon einen Abgabetermin für den Haushalt 2022 gebe.

1. Bürgermeister Eichenmüller verneint dies. Der Termin werde demnächst festgesetzt.

**13.4 E-Ladesäule**

2. Bürgermeister Uwe Bergmann führt aus, dass er mit Herrn Böhmlehner von der Firma RegioGrünStrom GmbH telefoniert habe. Dieser warte immer noch auf die Mitteilung der Standorte. Geschäftsleiter Markus Stiegler gibt an, dass er die Standorte mit GPS-Koordinaten bereits vor längerer Zeit per E-Mail zugeschickt habe. Er sichert zu, nochmals Kontakt mit Herrn Böhmlehner aufzunehmen.

**13.5 Teppich Mittagsbetreuung**

2. Bürgermeister Uwe Bergmann erläutert, dass der Teppich in der Mittagsbetreuung kaputt sei. Seit fünf Jahren wurde dieser zur Berücksichtigung im Haushalt eingereicht, aber immer wieder gestrichen.

Diesmal habe der Finanzausschuss einem Austausch zugestimmt und trotzdem wurden die Mittel nicht im Haushalt berücksichtigt. Die Maßnahme dürfe keinesfalls nochmals verschoben werden.

1. Bürgermeister Marcus Eichenmüller verweist auf den nichtöffentlichen Teil der Sitzung.

### **13.6 IT-Betreuer**

2. Bürgermeister Uwe Bergmann führt aus, dass anfallende IT-Arbeiten derzeit an einen externen Mitarbeiter vergeben werden. Er hakt nach, wie hier die Abrechnung erfolgt.

Hauptamtsleiter Dietmar Krisch erläutert, dass die geleisteten Stunden dokumentiert und entsprechend des Tarifvertrages des Öffentlichen Dienstes vergütet werden.

Bergmann weist darauf hin, dass es seit Sommer dieses Jahres ein Förderprogramm für externe IT-Dienstleistungen für Schulen gebe.

Herr Krisch führt aus, dass dies bekannt sei und die förderfähigen Kosten geltend gemacht werden.

### **13.7 Generationenpark Bürgerwald**

Stadtrat Harald Kausler erkundigt sich, ob es bezüglich des Generationenparks am Bürgerwald etwas Neues gebe.

1. Bürgermeister Marcus Eichenmüller verneint dies. Er habe bisher nur die mündliche Förderzusage erhalten. Der Bescheid ist immer noch nicht eingegangen.

### **13.8 Streusalz**

Stadtrat Harald Kausler hakt nach, ob eine zentrale Beschaffung des Streusalzes über die AOVE erfolgt.

1. Bürgermeister Eichenmüller erläutert, dass dies von den anderen Gemeinden und der AOVE nicht gewünscht wurde. Mit welcher Begründung, konnte er aus dem Stegreif nicht sagen. Er werde aber nochmals bei Herrn Kittler nachhaken und es in der nächsten Sitzung mitteilen.

### **13.9 Haidmühlbrücke**

Stadtrat Harald Kausler erkundigt sich, ob es neue Erkenntnisse bezüglich der Haidmühlbrücke gebe.

1. Bürgermeister Eichenmüller verneint dies.

### **13.10 Erweiterung Kindertagesstätte**

Stadtrat Thomas Hottner erkundigt sich nach dem Sachstand bezüglich der Erweiterung der Kindertagesstätte St. Vitus.

Geschäftsleiter Markus Stiegler führt aus, dass in der Novembersitzung die Planungsbüros zur Präsentation eingeladen werden könnten, um dann festzulegen, welches Büro sich um die Erweiterung kümmern soll.

Weiter nimmt Stiegler Bezug auf den Antrag der SPD-Fraktion bezüglich einer innerstädtischen Lösung. Er verweist auf eine E-Mail an den Fraktionsvorsitzenden mit der Bitte entsprechende

Gebäude zu benennen. Diese können dann baurechtlich und hinsichtlich des Raumprogrammes geprüft werden.

Er selbst habe kein geeignetes Gebäude im Kopf.

2. Bürgermeister Uwe Bergmann bittet, den Antrag auf die Tagesordnung zu nehmen und im Gremium zu diskutieren. Er regt an, auch den städtebaulichen Berater diesbezüglich zu befragen.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Marcus Eichenmüller um 21:00 Uhr die öffentliche 17. Sitzung des Stadtrates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Marcus Eichenmüller  
Erster Bürgermeister

Karin Klein  
Schriftführung